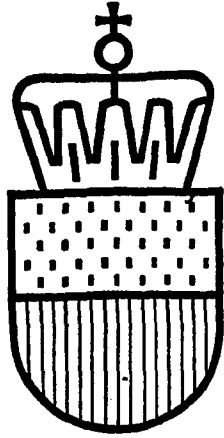


Liechtensteiner Volksblatt



Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich sfr 22.—; halbjährlich sfr 11.50; vierteljährlich sfr 6.—. Ausland jährlich sfr 42.—; halbjährlich sfr 22.—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», 9490 Vaduz, Altenbachstr. 99, Telefon (075) 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 13 Rp. 30 Rp.
Schweiz 16 Rp. 35 Rp.
Übriges Ausland 18 Rp. 40 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, 9001 St. Gallen, Tel. (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ - 9490 Vaduz, Donnerstag, 23. November 1967

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

101. Jahrgang - Nr. 176

Ein katholischer Kleinstaat ohne Enge

Eine Betrachtung zur Stellung der Kirche im Fürstentum Liechtenstein - von Oberlandesgerichtsrat Dr. Clemens Amelunxen

Anmerkung der Redaktion: Nachstehender Beitrag über die «Kirche in Liechtenstein» wurde im «Katholischen Digest» (7/67) publiziert. Er stammt aus der Feder von Dr. Clemens Amelunxen, der sich in verschiedenen Veröffentlichungen über Liechtenstein als ausgezeichnete Kenner und Freund unseres Landes erwiesen hat. Mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers sind wir in der Lage den interessanten Beitrag über die Kirche in Liechtenstein heute auch den Lesern des «Liechtensteiner Volksblatt» zu unterbreiten:

In den sechs Kleinstaat Europas bekennen sich die Einwohner mit weit überwiegender Mehrheit zum katholischen Glauben. Dies gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein; von den 20000 Einwohnern, die auf dem 160 qkm grossen Staatsgebiet zwischen Schweiz und Oesterreich leben, sind nur wenig mehr als tausend Menschen protestantischer oder anderer Konfession. Die katholischen Ländchen, deren Volkszahl klein und deren Gebietsumfang gering ist, haben freilich in der kirchlichen Hierarchie keine allzu kräftige Stimme. Den Vorzug, einen «eigenen» Bischof innerhalb der

Landesgrenze zu haben, geniessen nur Luxemburg, Monaco und natürlich der Vatikanstaat, während Liechtenstein wie Andorra je einem Bischof im Ausland unterstehen und die Pfarreien von San Marino gar unter zwei italienischen Diözesen aufgeteilt sind.

Landesgeschichte, Kirchengeschichte

«Wo einst Sankt Luzien Frieden nach Rätien hineingebracht, dort an dem Grenzstein und längs des jungen Rhein steht furchtlos Liechtenstein auf seiner Wacht» - dieser Vers der liechtensteinischen Nationalhymne weist auf die enge Wechselbeziehung zwischen Landes- und Kirchengeschichte hin. Schon in der Spätantike wurde die Christianisierung des südlichen Bodenseeraumes vollendet. Der heilige Luzius gilt als der Apostel des Landes, das dem Hirtenstuhl von Chur zugehört, seit es Bischöfe in Rätien gibt: auch heute noch der einzige Fall in dem ein schweizerischer Bistumssprengel über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinausreicht. So brachten die Alemanen dem Land die deutsche Sprache, die Rätomanen aber den christlichen Glauben.

Freilich war Liechtenstein damals noch kein einheitlicher Staat. Es zerfiel in ein lockeres Bündel gräflicher und ritterlicher Herrschaften. Das einigende Band war nicht zuletzt das katholische Bekenntnis. Da die Grafen von Sulz im 16. und 17. Jahrhundert am alten Glauben festhielten, war der Reformation kein nachhaltiger Erfolg im Rheintal beschieden. Im Jahre 1719 vereinigte Kaiser Karl VI. durch Palatinatsdiplom die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg zum reichsunmittelbaren «Fürstentum Liechtenstein» unter dem gleichnamigen Herrscherhaus. Nicht nur die angestammte Fürstenfamilie, sondern auch die kirchliche Tradition hat das kleine Land bis auf den heutigen Tag behalten - es ist ein

katholischer Staat, wie man ihn in dieser besonderen Prägung nur noch selten in Europa findet.

Landeskirche

Die römisch-katholische Kirche ist nach Artikel 37 der Verfassung von 1921 «die Landeskirche und geniesset als solche den vollen Schutz des Staates». Das bedeutet freilich nicht, dass Liechtenstein eine «Staatskirche» hat wie etwa England die anglikanische Kirche. Aber der staatliche Kirchenschutz geht weit: der Religionsunterricht durch die Geistlichkeit ist in der Verfassung garantiert, das Zusammenwirken von Familie, Kirche und Schule wird als Erziehungsgrundsatz anerkannt, und die staatlichen Gemeinden sind finanzielle Träger der kirchlichen Pfarreien. Zahlreiche kirchliche Feste, die in den säkularisierten Nachbarländern längst nicht mehr «gesetzlich geschützt» sind, geniessen hier noch den Rang staatlicher Feiertage.

Insbesondere die Fronleichnamspzession ist nicht nur das grösste kirchliche Ereignis des Jahres, sondern gewissermassen zugleich eine Staatsaktion; an ihr pflegen die Mitglieder des Fürstenhauses, die Landtagsabgeordneten und die Mitglieder der Regierung teilzunehmen. Auch sonst tritt die Kirche stark an die Öffentlichkeit. Die Firmungsreisen des Bischofs von Chur und seine gelegentlichen Pontifikalmessen in Liechtenstein, Missionspredigten, Sammelaktionen und Veranstaltungen kirchlicher Vereine - das alles sind vielbeachtete Erscheinungen des religiösen Lebens, die in den Zeitungen des Landes auch bevorzugt gewürdigt werden. Dem regen Kirchenbesuch der alteingesessenen Bevölkerung entspricht das relativ hohe Spendenaufkommen für kirchliche Zwecke, auch im internationalen Bereich.

Liechtenstein bildet seit 1816 ein eigenes «Kapitel» innerhalb der Diözese Chur unter

«Unverbindliche Kurse»

Ich wollte Sie nur darauf hinweisen, dass das englische Pfund am vergangenen Samstag um rund 15 Prozent abgewertet wurde. Zwar wurde im redaktionellen Teil Ihrer Zeitung hinreichend darauf aufmerksam gemacht. Im Anzeigenteil hingegen inserierte die Landesbank sowohl am Dienstag und Mittwoch in der Rubrik «Unverbindliche Kurse für fremde Banknoten» das Pfundsterling immer noch für 11.90 (Ankauf) und 12.10 (Verkauf). Obwohl auf die Unverbindlichkeit der Kurse hingewiesen ist, wäre eine entsprechende Anpassung an die Fakten wünschenswert. Mancher Gewerbetreibende benützt diese Kursliste für den Umtausch fremder Währungen und, wenn er nicht aufgepasst hat, zahlt er seit einigen Tagen beim Eintausch von englischen Pfunds ganz schön drauf. (m.s.u.)

einem vom Bischof bestellten «Landesvikar». Das Kapitel ist in zehn Pfarrbezirke aufgeteilt. Zu den sechs historischen Pfarreien Balzers, Schaan, Triesen, Bendern, Eschen und Mauren sind in den letzten 200 Jahren Triesenberg, Vaduz, Ruggell und Schellenberg hinzugekommen.

Kirche und Staat

Der Einfluss der Geistlichkeit im staatsbürgerlichen Leben und im Erziehungswesen ist nicht gering. Der staatliche «Schulkommissär» ist ein Geistlicher und die wichtigsten höheren Lehranstalten des Landes - das Collegium Marianum in Vaduz, das Lyzeum Gutenberg in Balzers und das Institut St. Elisabeth in Schaan - stehen unter geistlicher Leitung. (Fortsetzung Seite 3)

Tribüne
DER FREIEN MEINUNG

Landtag

Oeffentliche Sitzung am 29. November
Am 29. November wird der Liechtensteiner Landtag unter dem Vorsitz seines Präsidenten Dr. h. c. Alexander Frick zu seiner nächsten Sitzung zusammentreten. Das Programm sieht die Behandlung folgender Geschäfte vor:

Protokoll über die öffentliche Landtagsitzung vom 14. November 1967.

Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Gesetzes über die Förderung des Baues von Eigenheimen (2. + 3. Lesung).
Gesetz über das Eisenbahnwesen (2. + 3. Lesung).

Gesetz über die Förderung des Baues oder Erwerbs von Wohnungen im Stockwerkeigentum (1. Lesung).

Gesetz über die Abänderung des Sachenrechtes (Grundpfand und Grundbuch) (1. Lesung).

Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtstellung der Flüchtlinge.

Voranschlag der Liechtenst. Kraftwerke für das Jahr 1968.

Erwerb von zwei Parzellen für die Errichtung eines Postgebäudes in Ruggell.
Gesetz über die Rechtsanwältin, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater (1. Lesung).
Jahresbericht 1966 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Familienausgleichskasse.

Ankauf der Liegenschaft Vaduzer Buch 6, Fol. 715 mit 929 Klaftern und den darauf errichteten Gebäulichkeiten, Gewährung des zum Ankauf erforderlichen Kredites von 2,2 Millionen Franken sowie Gewährung einer 30prozentigen Subvention für das Internatsgebäude Collegium Marianum.

Gewährung einer erhöhten Subvention an die Restaurationskosten der St. Mauritius-Kapelle in Triesen.

Erhöhung des Dotationskapitals der Liechtensteinischen Landesbank um weitere 5 Millionen Franken.

Schaffung neuer Lehrstellen an den Volksschulen Balzers, Ebenholz, Triesen, Schaan, Ruggell sowie eine Lehrstelle für Handarbeit und Hauswirtschaft.

Antrag der Regierung betreffend Auflösung von Rückstellungen.

Bericht und Antrag der Regierung betr. Kreditüberschreitungen bzw. dringliche Ausgaben.

Die Förderung von Stockwerkeigentum

Letzte gesetzliche Grundlagen werden vom Landtag in den nächsten Monaten bereinigt

Nachdem der Landtag bereits im Jahre 1965 das «Stockwerkeigentumsgesetz» verabschiedete und damit die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des Stockwerkeigentums in Liechtenstein schuf, stehen auf der Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung (29.11.) zwei weitere Gesetzesvorlagen, die die Grundlagen für die Einführung des Stockwerkeigentums und die staatliche Förderung desselben schaffen werden. Die eine Gesetzesvorlage setzt die Förderung der Eigentumswohnungen im Rahmen der Eigenheimförderung fest und die andere beinhaltet eine Abänderung des Sachenrechtes (Grundpfand + Grundbuch). Sie schafft die gesetzlichen Grundlagen zur grundbücherlichen Durchführung des Stockwerkeigentums.

Wenn beide Gesetzesvorlagen verabschiedet sind, steht der Förderung des Stockwerkeigentums nichts mehr im Wege. Mit der Inkraftsetzung der Gesetze ist zu Beginn des Jahres 1968 zu rechnen. Wir zitieren nachstehend aus dem Bericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sachenrechtes, das gewissermassen den letzten legislativen Akt unter die Vorbereitungsarbeiten für die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Förderung des Stockwerkeigentums setzt:

Durch Gesetz vom 18. Dezember 1964 sind die Bestimmungen des Sachenrechtes geändert worden. Einmal ist seinen Vorschriften über das Grundeigentum ein dritter Abschnitt über das Stockwerkeigentum angefügt worden, und es ist die Miteigentumsordnung (Artikel 26 ff) geändert worden. Darüber hinaus haben die Vorschriften über den Gegenstand des Grundeigentums (Artikel 34) und über die Aufnahme in das Grundbuch (Artikel 522) Ergänzungen erfahren. Neben den Liegenschaften, den selbständigen und dauernden Rechten und den

Bergwerken kann nun auch das Miteigentum an einem Grundstück (inbegriffen das Stockwerkeigentum) als Grundstück in das Grundbuch aufgenommen werden und damit in den Formen des Immobilienrechtes am Rechtsverkehr teilnehmen. In der Anlehnung an schweizerisches Recht hat das Gesetz vom 18. Dezember 1964 die Linie fortgeführt, die das liechtensteinische Sachenrecht von Anfang an eingehalten hat. Dagegen bestehen in der Darstellung des Rechtsstoffes einige ins Gewicht fallende Unterschiede zwischen dem liechtensteinischen und dem schweizerischen Recht. So ist nach liechtensteinischem Recht das Grundbuchrecht zur Hauptsache im Sachenrecht geregelt, während nach schweizerischem Recht die Vorschriften über das Grundbuch auf das Zivilgesetzbuch und auf eine Verordnung des Bundesrates aufgeteilt sind.

Diese Verschiedenheit der Stoffdarstellung ist zu wenig bedacht worden, als durch das Gesetz vom 18. Dezember 1964 dem Artikel 522 des Sachenrechtes - in Übereinstimmung mit Artikel 943 des schweizerischen Zivilgesetzbuches - eine Vorschrift angefügt wurde (Absatz 2), dass über die Voraussetzungen und über die Art der Aufnahme der selbständigen und dauernden Rechte, der Bergwerke und der Miteigentumsanteile an Grundstücken eine Verordnung der Regierung das Nähere festsetze. Das Sachenrecht enthält nämlich in den Artikeln 52 bis 529 bereits die entsprechenden Vorschriften über die Voraussetzungen und über die Art der Aufnahme der selbständigen und dauernden Rechte sowie der Bergwerke. Der Ordnung bedarf also nur noch die Aufnahme der Miteigentumsanteile. Nach dem Wortlaut des geltenden Artikel 522, Absatz 2 hätte die Ordnung in einer Regierungsverordnung zu geschehen. Eine solche Lösung scheint

wenig sinnvoll, nachdem die Bestimmungen über die Voraussetzungen und über die Art der Aufnahme der übrigen Grundstücksarten im Sachenrecht ihren Platz haben.

Die Regierung schlägt deshalb dem Landtag vor, den durch das Gesetz vom 18. Dezember 1964 in das Sachenrecht aufgenommenen Absatz 2 von Artikel 522 wieder aufzuheben und die dort vorgesehenen Vorschriften über die Voraussetzungen und über die Art der Aufnahme der Miteigentumsanteile - gleich wie bisher schon für die selbständigen und dauernden Rechte sowie die Bergwerke - in das Sachenrecht einzubauen.

Die geänderte Miteigentumsordnung und das neue Stockwerkeigentum verlangen aber noch weitere Vorschriften. Wegen der Aufteilung des Rechtsstoffes auf Sachenrecht und Regierungsverordnung müssen diese Vorschriften in das Gesetz (Sachenrecht) eingeordnet werden, wenn eine übersichtliche, als Einheit in Erscheinung tretende Rechtsordnung das Ergebnis sein soll. Die vorgeschlagenen Ergänzungen und Aenderungen des Sachenrechtes - die zur Hauptsache die grundbücherliche Behandlung des geänderten Miteigentums und des neuen Stockwerkeigentums zum Gegenstand haben - sind auf dieses Ziel angelegt.

